

Ausfertigung



VERWALTUNGSGERICHT DRESDEN

BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn _____

- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt Dr. Mark Swatek
Ravenéstraße 4, 13347 Berlin

gegen

die Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch die Bundespolzeidirektion Pirna
Rottwemdorfer Str. 22, 01798 Pirna

- Antragsgegnerin -

wegen

Abschiebungsverfügung
hier: Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO

hat die 3. Kammer des Verwaltungsgerichts Dresden durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Bendner, den Richter am Verwaltungsgericht Dr. Schaffer und die Richterin am Verwaltungsgericht Schroeder

am 26. Februar 2014

beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers vom 24. Februar 2014 gegen die Abschiebungsverfügung der Antragsgegnerin vom 22. Februar 2014 wird angeordnet.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragsgegnerin.

Der Streitwert wird auf 2.500,00 EUR festgesetzt.

Gründe

I.

Der Antragsteller wendet sich gegen die Verfügung der Antragsgegnerin vom 22. Februar 2014, mit der seine Abschiebung nach Serbien angeordnet wurde.

Ausweislich der vorliegenden Unterlagen wurde der Antragsteller am 21. Februar 2014 als Fahrer eines Fahrzeugs mit serbischer Zulassung bei einer polizeilichen Kontrolle in der Nähe von Löbau angehalten. Im Fahrzeug befanden sich außer ihm drei weitere Personen, die sich – wie auch der Antragsteller – sämtlich mit gültigen serbischen Reisepässen ausweisen konnten. Aufgrund widersprüchlicher Angaben der Fahrzeuginsassen und im Wesentlichen der Tatsache, dass für den Antragsteller „Asylverfahren in der Schweiz und in Schweden aktenkundig sind“, ergab sich für die Antragsgegnerin der Verdacht, dass der Antragsteller „über die erlaubten Reiserechte hinaus einen Daueraufenthalt in der Bundesrepublik“ anstrebe und zudem die anderen Fahrzeuginsassen nach Deutschland habe einschleusen wollen.

Die Antragsgegnerin erließ am 22. Februar 2014 die straffgegenständliche Verfügung, die sie damit begründete, dass der Antragsteller in das Bundesgebiet eingereist sei, ohne den nach § 4 AufenthG erforderlichen Aufenthaltstitel zu besitzen. Da er unerlaubt eingereist sei, sei er sofort vollziehbar ausreisepflichtig. Seine freiwillige Ausreise sei nach Würdigung der Gesamtumstände nicht gesichert. Gründe, die ein Absehen von der Abschiebung erforderlich machen würden, seien von ihm nicht geltend gemacht worden.

Auf Antrag der Antragsgegnerin verfügte zudem das Amtsgerichts Görlitz mit Beschluss vom 22. Februar 2014 gegen den Antragsteller Haft zur Sicherung der Abschiebung bis zum 1. März 2014.

Mit am 25. Februar 2014 übersandten Schreiben seines Prozessbevollmächtigten begehrt der Antragsteller die Anordnung der aufschiebenden Wirkung seines Widerspruchs vom 24. Februar 2014 gegen die angeordnete Abschiebung. Zudem beantragt er die Bewilligung von Prozesskostenhilfe. Schon aus seinem Reisepass gehe hervor, dass er in den letzten Jahren wiederholt in das Bundesgebiet ein- und auch wieder ausgereist sei. Anhaltspunkte, dass er missbräuchlich von seinem Reiserecht Gebrauch mache, seien nicht ersichtlich. Der Antragsteller sei verheiratet, seine Frau lebe in Serbien und sei krank, er würde sie niemals dort zurücklassen.

Die Antragsgegnerin ist dem Antrag entgegen getreten. Der Antragsteller habe nicht visumfrei einreisen dürfen, weil er mehrere Einreisevoraussetzungen i. S. des § 5 Abs. 1 des Schengener Grenzkodex nicht erfüllt habe. Zum einen sei er nicht in der Lage gewesen, Zweck und Umstände seines beabsichtigten Aufenthalts zu belegen. Zum anderen bestehe aufgrund der widersprüchlichen Angaben der Fahrzeuginsassen der begründete Verdacht, dass zumindest die mitreisenden Frauen einen Daueraufenthalt in Deutschland geplant hätten und der Antragsteller dies gewusst habe. Er stelle daher auch eine Gefahr für die öffentliche Ordnung im Sinne des § 5 Abs. 1 e Schengener Grenzkodex dar. Seine Einreise sei daher unerlaubt erfolgt, er sei vollziehbar ausreisepflichtig und aufgrund seiner Inhaftnahme zwingend abzuschicken.

II.

Der Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes hat Erfolg.

Die angefochtene Abschiebungsanordnung ist als Maßnahme der Verwaltungsvollstreckung (vgl. §§ 18 Abs. 2, 6 Abs. 2 VwVG) kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Rechtsbehelfe gegen diese Anordnung haben keine aufschiebende Wirkung. Nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Abs. 5 Satz 1 VwGO kann der Antragsteller damit zulässig die Anordnung der aufschiebenden Wirkung seines Widerspruchs beantragen.

Das Gericht trifft im Rahmen des § 80 Abs. 5 VwGO eine eigene, originäre Entscheidung über die Aussetzung bzw. die Aufhebung der Vollziehung aufgrund der sich ihm im Zeitpunkt seiner Entscheidung darbietenden Sach- und Rechtslage. Das Gericht hat dabei die Interessen des Antragstellers und das öffentliche Interesse an einer sofortigen Vollziehung gegeneinander abzuwägen. Besondere Bedeutung kommt dabei den Erfolgsaussichten in der Hauptsache zu, soweit sie im Rahmen der hier nur möglichen und gebotenen summarischen Prüfung bereits beurteilt werden können.

Gemessen an diesen Grundsätzen fällt die vom Gericht anzustellende Interessenabwägung vorliegend zugunsten des Antragstellers aus. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist davon auszugehen, dass der angegriffene Bescheid der Antragsgegnerin im Widerspruchs- bzw. Klageverfahren aufzuheben sein wird.

Die Abschiebungsanordnung wird seitens der Antragsgegnerin letztlich damit begründet, dass der Antragsteller sich ohne den erforderlichen Aufenthaltstitel (vgl. § 4 AufenthG) in der

Bundesrepublik aufhält und daher gemäß § 50 Abs. 1 AufenthG ausreisepflichtig ist. Die Antragsgegnerin geht weiter davon aus, dass diese Ausreisepflicht auch gemäß § 58 Abs. 2 Nr. 1 AufenthG vollziehbar ist, weil der Antragsteller bereits unerlaubt nach Deutschland eingereist ist.

Sie verkennt dabei nicht, dass Staatsangehörige von Serbien, die über einen hinreichend gültigen, biometrischen Reisepass verfügen, bei der Einreise in die Schengener Staaten zu einem Aufenthalt von bis zu 90 Tagen pro Halbjahr nach Art. 1 Abs. 2 i. V. m. Anlage 2 der VO (EG) Nr. 539/2001 kein Visum benötigen, wenn sie sich zu Zwecken des Tourismus, anlässlich einer Geschäfts- oder Besuchsreise oder einer sonstigen Reise, die nicht in Verbindung mit einer zu genehmigenden Erwerbstätigkeit steht (z.B.: Sprachkurs, Schüleraustausch, Gastwissenschaftler, andere Fortbildungen etc.), in diesem Bereich aufhalten wollen (vgl. Merkblatt der Deutschen Botschaft Belgrad zur Visumfreiheit serbischer Staatsbürger bei Kurzaufenthalten in Deutschland unter: <http://www.belgrad.diplo.de/contentblob/3852338/Daten/3128147/VisumfreiheitbeiKurzaufenthalten.pdf>). Die Antragsgegnerin geht allerdings davon aus, dass der Antragsteller „über die erlaubten Reiserechte hinaus einen Daueraufenthalt in der Bundesrepublik“ anstrebe, wofür er in der Tat ein Visum benötigt hätte. Zudem sei er „wegen des Einschleusens von Ausländern beanzeigt“ worden und ihm sei „in Folge dessen“ sein „eigenes Reiserecht aberkannt“ worden.

Dem folgt die Kammer nicht. Aus den vorliegenden Unterlagen der Antragsgegnerin geht hervor, dass sämtliche Insassen des vom Antragsteller gefahrenen Wagens über gültige serbische Reisepässe verfügten, also alle visumfrei für Kurzaufenthalte nach Deutschland einreisen konnten. Der dem Antragsteller gemachte Vorwurf einer Schleusung ist auch nach den Erklärungen der Antragsgegnerin in ihrem Schriftsatz vom 26. Februar 2014 sowie den dazu vorgelegten Unterlagen gegenwärtig nicht über das „Verdachtsstadium“ hinausgekommen. Allein der Verdacht einer Straftat stellt allerdings schon keinen Ausweisungsgrund im Sinne der §§ 53 ff. des Aufenthaltsgesetzes dar (vgl. Urteil der Kammer vom 10. Februar 2012, Az. 3K 168/11, Juris, Rdnr. 21). Soweit damit zunächst von einer legalen Einreise des Antragstellers ausgegangen werden muss, muss auch von seinem (nach wie vor) erlaubten Aufenthalt in Deutschland ausgegangen werden. Dieser würde erst dann erlöschen, wenn die 90-Tagesfrist für den visumfreien Kurzaufenthalt abgelaufen wäre oder der Antragsteller etwa aus der Bundesrepublik ausgewiesen würde. Eine solche – den legalen Aufenthalt beendende – Entscheidung hat gegenüber dem Antragsteller jedoch ausweislich der vorliegenden Unterlagen weder die Antragsgegnerin noch eine andere (Ausländer-)Behörde getroffen.

Damit lässt sich feststellen, dass hinsichtlich des Antragstellers derzeit keine vollziehbare Ausreisepflicht vorliegt. Die mittels Ankreuzformular verfügte Abschiebungsanordnung, die im Grunde genommen schon keine Begründung für die angeordnete Maßnahme enthält und deshalb bereits formell rechtswidrig sein dürfte, ist jedenfalls materiell offensichtlich rechtswidrig und kann keinen Bestand haben.

Da kein öffentliches Interesse an der Durchsetzung einer offensichtlich rechtswidrigen Maßnahme besteht, ist dem Interesse des Antragstellers an der Aussetzung ihrer Vollziehung der Vorzug einzuräumen. Zudem ist nicht ersichtlich, dass der Antragsteller in Abänderung seines bisherigen Verhaltens die Bundesrepublik nicht freiwillig innerhalb der im eingeräumten Aufenthaltsfrist verlassen wird. Auch vor diesem Hintergrund erscheint eine Abschiebung unverhältnismäßig und zudem unnötig.

Die Kosten des Verfahrens sind gemäß § 154 Abs. 1 VwGO der unterliegenden Prozesspartei aufzuerlegen. Eine Entscheidung über den Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe war nicht möglich, da dem Gericht insoweit bisher keine prüffähigen Unterlagen vorgelegt wurden. Sie dürfte sich zudem erübrigen, da der Antragsteller aufgrund des Verfahrensausgangs keine Kosten zu tragen hat.

Die Festsetzung des Streitwerts folgt aus § 52 Abs. 2, § 53 Abs. 3 Nr. 2, § 63 Abs. 2 GKG, unter Berücksichtigung der Ziffern 8.3, 1.5 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit (NVwZ 2004, 1327).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten – mit Ausnahme der Streitwertfestsetzung – die Beschwerde an das Sächsische Obergerverwaltungsgericht zu.

Die Beschwerde ist beim Verwaltungsgericht Dresden innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über den elektronischen Rechtsverkehr in Sachsen (SächsERVerkVO) vom 6. Juli 2010 (SächsGVBl. S. 190) in der jeweils geltenden Fassung einzulegen. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der SächsERVerkVO einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Vor dem Sächsischen Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten - außer im Prozesskostenhilfverfahren - durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen (§ 67 Abs. 4 und 5 Verwaltungsgerichtsordnung, §§ 3 und 5 Einführungsgesetz zum Rechtsdienstleistungsgesetz). Dies gilt bereits für die Einlegung der Beschwerde beim Verwaltungsgericht Dresden.

Gegen die Streitwertfestsetzung steht den Beteiligten die Beschwerde zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,- Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat. Die Streitwertbeschwerde ist innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Verwaltungsgericht Dresden schriftlich, in elektronischer Form nach Maßgabe der SächsERVerkVO oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Der Vertretung durch einen Prozessbevollmächtigten bedarf es bei der Streitwertbeschwerde nicht.

Anschriften des Verwaltungsgerichts Dresden:

Hausanschrift: Verwaltungsgericht Dresden, Hans-Oster-Straße 4, 01099 Dresden

Postanschrift: Verwaltungsgericht Dresden, Postfach 10 08 53, 01078 Dresden

Anschriften des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts:

Hausanschrift: Sächsisches Oberverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen

Postanschrift: Sächsisches Oberverwaltungsgericht, Postfach 4443, 02634 Bautzen

Bendner

Dr. Scheffer

Schroeder



Ausgefertigt:

Dresden, den 26.02.2014

Verwaltungsgericht Dresden

Ute Küchler
Küchler

Justizhauptsekretärin